

V.
5.20505.
a47.

20308. V. 5. a/p

Instruction
für die
Liquidierung
der
Bezirks - Steuer - Aemter.



Laibach 1834,
Gedruckt bei Rosalia Eger.

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Da über die Gebahrung der Bezirks-Steuer-Aemter keine solche Kontrole besteht, mittelst welcher sowohl die Stellung derselben, als auch jene der Steuerpflichtigen gegen den Staatschaz in fortwährender Evidenz gehalten, und die Manipulation der Steuerbeamten gehörig überwacht würde; so kann die Staatsverwaltung zur verlässlichen Uebersicht der Gebahrung eines Steueramtes, gleichwie zur beruhigenden Ueberzeugung, daß dasselbe sich in der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern genau an die bestehenden Vorschriften halte, und daß die Gebahrung mit diesen Geldern sowohl gegen den Staat, als auch gegen den einzelnen Kontribuenten redlich sey, nur durch die Steuer-Liquidirung gelangen.

Diese Liquidirung kann mit Rücksicht auf die dabei beabsichtigten Zwecke auf dreifache Art gepflogen werden, nähmlich:

- I. als summarische Liquidirung,
- II. als individuelle Liquidirung der hinter den Steuerpflichtigen aushastenden Rückstände, und
- III. als individuelle Untersuchung der ganzen Gestion der Steuer-Verwaltung.

I. Summarische Steuerliquidirung.

§. 1.

Die summarische Steuerliquidirung hat zum Zwecke, die Stellung des Steueramtes und der Kontribuenten gegen den Staatschaz im allgemeinen zu erheben, und den Beweis herzustellen, daß das Steueramt mit der vorgeschriebenen Genauigkeit manipulirt habe.

Dieser Zweck wird durch die Entgegenhaltung der fürgeschriebenen Steuerschuldigkeiten, mit den hierauf an die Kameralcasse geleisteten Abfuhren, dann durch die Vergleichung der dießfälligen Resultate mit den aus den Steuer-Rollen individuell zu erhebenden Rückständen und Ueberzahlungen der Kontribuenten erreicht.

§. 2.

Die summarische Liquidirung kann, in soweit sie die früheren Jahrgänge bis zum currenten Verwaltungs-Jahre umfaßt, bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung, welcher hiezu die bei dem Steueramte befindlichen Steuerrollen, die Einhebung-Journale, mit Ausnahme der zur Current-Einhebung erforderlichen, dann die buchhalterischen Steuer-Auslagen, Rechnungs-Erledigungen, und die cassämtlichen Abfuhrs-Quittungen, zu übermachen wären, auf folgende Art gepflogen werden.

§. 3.

Die Staatsbuchhaltung hat die übernommenen Acten vorläufig zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob selbe vollständig sind, und ob nicht darin vielleicht willkürliche Aenderungen der Steuerschuldigkeiten, oder Abstattungs-Summen vorkommen, in welch' letzterem Falle sie die Anzeige an die Landesstelle erstatten, und nach Maßgabe des sich ergebenden Verdachtes einer Malversation auf die individuelle Liquidirung des Steueramtes antragen wird.

§. 4.

Bei ordnungsmässigem Befunde der steueramtlichen Acten wird die Staatsbuchhaltung die Summe der in den Einhebung- Journals enthaltenen periodischen Abschlüsse mittelst der casseamtlichen Quittungen und ihrer Contirungs- Wörmerkungen konstatiren; wobei die vorkommenden Differenzen in den Journals zu berichtigen sind; dieselben sind sodann in eine Hauptsumme zusammen zu ziehen, und diese ganzjährige Abfuhrsumme ist der fürgeschriebenen Steuerschuldigkeit des nämlichen Jahres entgegen zu halten, wornach sich entweder die völlige Saldirung, oder ein Rückstand, oder eine Ueberzahlung ergeben muß.

§. 5.

A u. B Nach dieser Operation sind die Abstattungen in den Steuerrollen abzuschließen, und die sich zeigenden Rückstände oder Ueberzahlungen der Kontribuenten individuell in die nach den beigehenden exemplifizirten Formularien A und B zu verfassenden Ausweise zu übertragen.

Die Endsummen dieser individuellen Ausweise müssen mit dem Resultate der vorgezeigten summarischen Vergleichung übereinstimmen; die sich zeigenden Differenzen aber liefern den Beweis, daß in der Manipulation des Steueramtes Unordnungen Statt gefunden haben, deren nähere Erhebung in so ferne einer individuellen Liquidation vorbehalten werden muß, als diese Differenzen entweder bedeutend, oder bei minderer Erheblichkeit doch von der Art sind, daß solche durch die Einvernehmung der Steuerbeamten nicht genügend sollten aufgeklärt werden können.

§. 6.

C Wenn auf die vorgeschriebene Art die summarische Liquidirung durch alle Jahrgänge durchgeführt worden ist, sind die Resultate für jede Hauptgemeinde eines Bezirkes in einen Liquidations- Ausweis nach dem Formulare C aufzunehmen; die gemeindeweisen Liquidationen kommen in einem gleichförmigen, den ganzen Bezirk umfassenden Haupt- Liquidations- Ausweise zusammen zu stellen, und sonach wird das ganze Operat nebst allen vom Steueramte übernommenen Acten der Landesstelle zur weiten Verfügung vorzulegen seyn.

§. 7.

Die summarische Liquidirung der currenten Steuergabe, welche in jenen Fällen einzutreten hat, wo ein gegründeter Anlaß hiezu in einem auffallenden Zurückbleiben der Steuer- Einhebungen, oder in anderen erheblichen Anzeigen vorhanden ist, muß bei dem Steueramte selbst durch einen hiezu delegirten Beamten gepflogen werden, welchem die bei der Provinzial- Staatsbuchhaltung befindlichen Kasse- Abfuhr- Quittungen, zu diesem Behufe mitzugeben sind.

Mit dieser Liquidirung, welche ganz nach der im 4., 5. und 6. §. beschriebenen Weise zu geschehen hat, ist die Scontrirung der Steuerkasse zu verbinden, und die vorgefundene mit den Journals übereinstimmende Barzahl ist den Abführen der betreffenden Steuergattungen hinzuzurechnen.

Die Vorbereitungen zu einer individuellen Untersuchung der Steuerämter gehen übrigens im Allgemeinen aus dem unmittelbaren Berufe der Provinzial- Staatsbuchhaltung hervor, indem derselben die Verfassung der Steuerrollen, oder der individuellen Vorschreibbücher, die Vorschreibung der gesammten Steuerschuldigkeiten nach Hauptgemeinden und Bezirken, die Ausfertigung der Steuer- Nachlaßscheine, die Evidenzhaltung der currenten und ältern Steuer- Rückstände, und endlich die Prüfung und Verbuchung der ihr von den Kreiskassen regelmässig zukommenden documentirten Steuer- Journals obliegt. Es ist daher füglich auch nur von der Staatsbuchhaltung zu erwarten, daß selbe aus allen diesen Daten zusammen genommen in die Beurtheilung eingehe, in wie ferne die Einbringung der Steuern, gegenüber der Gebühren genau nach den Verfalls-Terminen Statt finde, oder ob sich hiebei die Steuerämter einer Veranlaßung schuldig gemacht haben, in welch' letzterem Falle, und sobald sich gegründete Bedenken gegen das regelmässige Benehmen einer Steuer- Bezirksobrigkeit, oder

ihrer Beamten aufdrängen, von der Staatsbuchhaltung auch sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen ist; damit entweder zu einer individuellen ordentlichen Erhebung geschritten, oder wenigstens die Steuerkasse selbst scontrirt werde, wodann die Scontrirung, wenn es bei dieser Amtshandlung sein Bewenden behält, entweder durch einen kreisamtlichen, oder einen andern Beamten Statt finden kann, ohne daß deshalb ein Buchhaltungs-Beamte hiezu abgeordnet werde.

II. Individuelle Rückstands-Liquidirung.

§. 8.

Die individuelle Liquidirung der Steuer-Rückstände ist eigentlich die Abrechnung des Verars mit den Steuerpflichtigen, um mit Bestimmtheit zu erheben, wie viel letztere an ihrer fürgeschriebenen Schuldigkeit berichtet haben, und welchen Betrag das Verar von jedem derselben zu fordern hat.

Auch diese Liquidirung kann zum Theile bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung gepflogen werden, wobei die bei der summarischen Liquidirung (im Fall eine solche vorausgegangen ist) aufgenommenen Rückstands- und Ueberzahlungs-Ausweise benutzt werden können.

§. 9.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird die, nach der im §. 3 erwähnten vorläufigen Prüfung der übernommenen bezirksamtlichen Steueracten die Abschluß-Summen der Einhebung-Journale mit den Kasse-Absfuhrskquittungen, und mit ihren Contirungs-Vormerkungen konstatiren, und selbe im Falle einer Abweichung nach Letzteren richtig stellen. — Auch hat sich die Staatsbuchhaltung von dem zu liquidirenden Bezirke im Wege des Kreisamtes eine legale Nachweisung über die Amtirungsperioden der daselbst seit den Milit. Jahren 1814 bestandenen Bezirks-Amtsvorsteher und Steuer-Einnehmer oder deren Substituten zu verschaffen, um bei Ausweisung und Zuweisung der Ersätze und Guthabungen der Steuer-Verwaltung hierauf gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

a) Ferners wird die Staatsbuchhaltung die in Händen habenden Steuer-Nachlaß-Operate und Consignationen, oder aber die individuellen, den Kreiscasse-Journalen zuliegenden Nachlaßscheine mit den Einhebung-Journalen der Steuerämter, in welchen selbe verrechnet wurden, postenweise vergleichen, und im Letzteren, die wegen Uneinbringlichkeit bewilligten Steuer-Nachlässe durch ein beigefügtes Zeichen kenntlich machen.

b) Bei der vorgezeigten Vergleichung kann es jedoch vorkommen, daß Nachlaßbeträge auf den Nahmen einer andern Parthei, als jene, welche im Nachlaß-Scheine benannt ist, im Journale verrechnet wurden.

In diesem Falle muß zuerst in der Steuerrolle oder Vorschreibung nachgesehen werden, ob die Verwechslung der Partheien nicht auf einem bloßen Schreibfehler beruhe? Wenn sich aber ergibt, daß der Nachlaß wirklich der im Journale bezeichneten Parthei in der Steuerrolle zu Guten gerechnet wurde, so ist mit zu Handnahme der Steuermatrikeln und der sährlichen Veränderungsausweise zu erheben, ob bis zur Zeit, wo die Verrechnung Statt fand, letztere Parthei in den Besitz der Realitäten der Ersteren getreten sey oder nicht? Im ersten Falle ist sodann die Verrechnung im Journale als richtig anzuerkennen, im zweiten Falle aber ist der Nahme im Journale nach der Textirung des Nachlaß-Scheines zu berichtigen, zugleich aber der Nachlaßbetrag der betreffenden Parthei in der Steuervorschreibung zu Guten zu schreiben, und die frühere irrite Abrechnung daselbst mit Berufung auf den Fürschreibungs-Artikel, wohin der Nachlaß übertragen wurde, zu löschen.

c) Bei der Entgegenhaltung der Nachlaßverzeichnisse oder speziellen Nachlaß-Scheine mit den Einhebung-Journalen ist auf jene Beträge, welche den Kontribuenten im Baren hinaus vergütet worden sind, besonders Rücksicht zu nehmen, und daher bei jeder solchen Post im Journale mit rother Dinte zu bemerken, welcher Betrag von dem verrechneten Nachlaß im Baren verabfolgt wurde.

§. 11.

D. u. E

a) Die gehörig konstatierten, und hinsichtlich der Nachlaßbeträge richtig gestellten Journale sind sonach mit den Abstattungen in den Vorschreibbüchern postenweise zu incontriren, die übereinstimmenden Beträge mit dem Revisionszeichen zu bestätigen, die journalisirten, aber in den Vorschreibbüchern nicht erscheinerden Posten in Letztere zu übertragen, die sonstigen Differenzen aber in die, den beigeschlossenen exemplifizirten Formularien D und E entsprechenden Ausweise, als Ersatzposten oder Guthabungen der Steuer- Verwaltung aufzunehmen; wobei in den Vorschreibbüchern zwar keine Berichtigung vorzunehmen, wohl aber in denselben bei den betreffenden Posten mit rother Tinte zu bemerken ist, um wie viel Gulden oder Kreuzer Zu viel oder Zu wenig journalisirt wurde, damit bei der sohingenen Liquidirung mit den Steuerpflichtigen hierauf ein besonderer Augenmerk gerichtet werde.

Auch sind bei dieser Incontrirung, welche nach den Jahrgängen und nach der in den Formularien angegebenen Ordnung der Steuer- Cathegorien vorgenommen werden muß, die in den Vorschreibbüchern öfters ausgelassen, oder unrichtig angesetzten Journals- Artikel zu ergänzen, oder zu berichtigen.

b) Hinsichtlich der Steuernachlässe muß bei vorgedachter Confrontirung darauf gesehen werden, ob die im Journale verrechneten Nachlaß- Beträge und bare Vergütungen in den Abstattungen der Vorschreibbücher als solche wirklich eingetragen sind, und wo dieses nicht der Fall wäre, sind die unter demselben Journal- Artikel vorkommenden Beträge in den Vorschreibbüchern mit dem Beisache: „Nachlaß oder bare Vergütung“ zu bezeichnen, damit bei der späterhin zu geschehen habenden Entgegenhaltung der in den Händen der Contribuenten befindlichen, und die Abstattungen enthaltenden Zahlungsbögen hierauf gehörige Rücksicht genommen werden könne.

Auch sind die, wegen Uneinbringlichkeit ertheilten Steuer- Nachlässe in den Vorschreibbüchern, wie dieses im §. 10 ad a für die Journale vorgeschrieben wurde, bemerkbar zu machen.

c) Die sonstigen zwischen den Journalen und Vorschreibbüchern hinsichtlich der Nachlässe vorkommenden Differenzen müssen in den Vorschreibbüchern mit rother Tinte berichtigt werden, wobei die ad a bezeichneten Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

d) Hier müssen noch die sogenannten Vertragungen besonders erwähnt werden. Dieses sind Einzahlungen von Steuerbeträgen, welche irrigerweise bei einer andern Steuergattung, oder sogar bei einem anderen Jahrgange, oder einer andern Hauptgemeinde journalisirt sind, als wohin solche eigentlich gehören. Solche unordentlich eingestellte Empfänge sind mit Rücksicht auf die ad a angegebenen Modalitäten sogleich im Journale mit rother Tinte zu berichtigen.

§. 12.

Wenn auf vorgezeigte Art die Incontrirung der Journale mit den Steuervorschreibbüchern beendiget ist, müssen die Journale genau durchsummiert, und die auffälligen Differenzen den Rechnungslegern in den im §. 11 ad a beschriebenen Ausweisen nach Umständen zur Last, oder zu Guten geschrieben werden.

§. 13.

F

a) Sonach sind die Abstattungen in den Steuervorschreibbüchern abzuschließen, und die hieraus sich ergebenden Rückstände oder Ueberzahlungen der Kontribuenten in die hiezu bestimmten Ausweise nach den im §. 5 erwähnten Formularien zu übertragen, oder diese nach einer auffällig früher schon vorausgegangenen summarischen Liquidirung bereits vorhandenen Ausweise hiernach richtig zu stellen.

b) Sollte sich bei diesem Abschluß zeigen, daß Kontribuenten, welchen die bare Vergütung eines Steuer- Nachlasses zu Theil wurde, für dasselbe Jahr noch mit einem Rückstande haften, so ist der in Barem vergütete Betrag in ein abgesondertes, nach dem Formulare F zu entwerfendes Verzeichniß über jene Manipulations- Gebrechen, welche auf das Rechnungs- Resultat keinen Bezug haben, aufzunehmen, damit die Steuer- Beamten wegen dieses vorschriftwidrigen Verfahrens zur Verantwortung gezogen werden können.

c) Bei Ausweisung der erhobenen Ueberzahlungen sind jene Beträge, welche von, wegen Uneinbringlichkeit nachgesesehenen, von den Kontribuenten aber dennoch eingezahlten Steuers- Quoten herrühren, genau zu berücksichtigen, und selbe in dem betreffenden Ausweise mit dem Zeichen Aer. als dem hohen Aerar verfallen, besonders ersichtlich zu machen.

Schließlich muß hier noch bemerkt werden, daß sowohl in den Rückstands- und Ueberzahlungs-, als auch in den Ersatz- und Guthabungs- Ausweisen nach jedem Jahrgange ein Zwischenraum von einer halben Blattseite für die bei der Liquidirung mit den Partheien sich ergebenden Zusäze offen gelassen werden muß.

§. 14.

Mittels diesen Vorarbeiten ist die Amtshandlung der Staatsbuchhaltung in Bezug auf die individuelle Rückstands-Liquidirung zwar beendet; allein ihre Pflicht wird es sodann seyn, in dem Falle, als die nach diesen Bestimmungen gepflogenen Erhebungen von der Art seyn sollten, daß sie eine nachlässige Gebahrung des Steueramtes, unrichtige Zifferansätze, bedenkliche Irrungen, oder Mangel an Bindung anzeigen, die Landesstelle hierauf aufmerksam zu machen, damit von derselben der Besluß gefaßt werde, ob eine örtliche Liquidirung der Steuer-Rückstände statt finden soll, oder nicht.

Tritt sohin der Fall einer solchen individuellen Liquidation ein, mit welcher auch die Einvernehmung von Partheien verbunden sind, so kann zwar dieses Geschäft einem Buchhaltungsbeamten übertragen werden, allein da derlei individuelle Untersuchungen der bezirksamtlichen Steuergesetzgebung jedenfalls nur dem administrativen Wirkungskreise angehören, so wird hiebei der Buchhaltungsbeamte nicht ausschließlich, sondern seinem eigentlichen Berufe gemäß, nur an der Seite eines von der Landesstelle hiezu zu bestimmenden politischen Beamten mitzuwirken haben, und es sind sonach demselben alle bei der Staatsbuchhaltung gepflogenen Erhebungen nebst den zum Steueramte gehörigen Acten, Behuß der in dem Sitz des Bezirks-Steueramtes einzutreten habenden Liquidirung mit den Steuerpflichtigen zu übergeben.

§. 15.

a) Der delegirte Beamte hat nach seinem Eintreffen beim Bezirks-Steueramte die in den mithabenden Rückstands- und Ueberzahlungs- Ausweisen benannten Partheien mittels der betreffenden Gemeinde-Richter mit allen in ihren Händen habenden Zahlungsbögen und Steuerscheinen, oder besonderen über eingezahlte Steuerbeträge allenfalls erhaltenen Quittungen vorzurufen, und die daselbst bestätigten Einzahlungen mit den Abstattungen der Vorschreibbücher zu vergleichen, wobei vor Allem darauf zu sehen ist, daß die von der Staatsbuchhaltung fürgeschriebene Steuerschuldigkeit vom Bezirke in den Zahlungsbögen, oder in dem Vorschreibbuche nicht willkürlich abgeändert worden sind; in welchem Falle der fehlerhafte Ansatz sogleich berichtigt, der vorgefundene Unterschied aber in den im § 13 ad b vorgeschriebenen Ausweis über die Manipulations-Gebrechen des Steueramtes aufgenommen werden muß.

b) Bei gänzlicher Uebereinstimmung der Abquittirungen in den Zahlungsbögen und Steuerscheinen mit den Vorschreibbüchern ist der von der Staatsbuchhaltung ausgewiesene Rückstand oder die Ueberzahlung als richtig anzusehen, und dieses daher in den betreffenden Ausweisen mit dem Revisions-Zeichen zu bestätigen.

c) Sollten aber die in den Zahlungsbögen und Steuerscheinen abquittirten Einzahlungen in den Vorschreibbüchern gar nicht eingetragen worden seyn, so sind selbe nachträglich in jene aufzunehmen, zugleich aber der diesfällige Betrag der Steuer-Verwaltung in dem hiezu bestimmten Ausweise zur Last zu schreiben; sodann ist die Abstattung in den Vorschreibbüchern neuerlich abzuschließen, und nach dem sich zeigenden Resultate der Rückstands- oder Ueberzahlungsausweis zu berichtigen.

d) Erscheint hingegen ein in dem Vorschreibbuche als eingezahlt vorkommender Betrag in dem Zahlungsbogen des Kontribuenten nicht abquittirt, so hat dieses von Seite des Liquidators nachträglich zu geschehen, in welchem Falle jedoch in den Vorerhebungen keine Aenderung eintritt.

e) Ist die abquittirte Einzahlung in das Vorschreibbuche in einem geringeren Betrage übertragen worden, so ist letzterer nach der Abquittirung in dem Zahlungsbogen oder Steuerschein richtig zu stellen, und hiernach die Berichtigung des Rückstandes oder Ueberzahlungsausweises vorzunehmen.

Bei jeder solchen Post hat der Liquidator sich sorgfältig zu überzeugen, ob der zwischen der Abquittirung und dem Vorschreibbuche entdeckte Unterschied in dem ad §. 11 ad a, beschriebenen Ausweise über die Guthabungen der Steuerverwaltung vorkomme, oder nicht? wornach im ersten Falle derselbe in dem gedachten Ausweise zu durchstreichen, im zweiten Falle aber in

den Ausweis über die, der Steuerverwaltung zur Last fallenden Ersäze, als ein zu wenig journalisirter Betrag, aufzunehmen ist.

f) Bei einer in die Vorschreibbücher in einem höheren Betrage eingetragenen Einzahlung hat der Liquidator auf die sub e gezeigte Art, nur mit dem Unterschiede vorzugehen, daß die erhobene Differenz in dem Ausweise, über die Ersäze der Steuer-Verwaltung nachgesucht, und im Falle sie sich daselbst vorfindet, weggestrichen, im entgegen gesetzten Falle aber zu den Guthabungen, als ein zuviel journalisirter Betrag, hinzugeschlagen werden muß.

g) Hierbei ist noch zu bemerken, daß bei jeder in die Ersätz- oder Guthabungs-Ausweise eingetragenen Post der Nahme des Steuereinnehmers, welchem sie zur Last oder zu Guten kommt, an der Seite genau beigesetzt werden muß.

h) Wo Zahlungsbögen oder Steuerscheine bei den Partheien in Verlust gerathen wären, oder von Letzteren ungeachtet der geschehenen Aufforderung nicht beigebracht werden sollten, müssen die in den Rückstands- und Ueberzahlungs-Ausweisen von der Staatsbuchhaltung dargestellten Resultate unbedingt als richtig angenommen werden.

§. 16.

Hinsichtlich der den Kontribuenten ertheilten Steuernachlässe hat der Liquidator folgendes zu beobachten:

a) Die in den Abstattungen der Vorschreibbücher erscheinenden, in den Zahlungsbögen und Steuerscheinen der Kontribuenten aber entweder gar nicht, oder unrichtig eingetragenen Nachlaß- oder baren Vergütungsbeträge sind in selbe nachträglich einzustellen, oder daselbst zu berichtigen.

b) Ist bei jenen Partheien, welche bare Hinausvergütungen erhalten haben, durch Zusammensetzung ihrer producirten Zahlungsbögen und Scheine zu erforschen, ob selbe zur Zeit der geleisteten Vergütung noch mit einer Steuer-Quote im Rückstande waren, in welchem Falle der im Baren erfolgte Betrag in das mehr erwähnte Verzeichniß über die Manipulations-Gebrechen des Steueramtes, wenn dieses nicht schon durch die Staatsbuchhaltung geschehen wäre, aufzunehmen ist.

§. 17.

Wenn mit Beobachtung der in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Verhaltungsregeln die Liquidirung aller von einer Parthei beigebrachten Zahlungsbögen und Steuerscheine beendigt ist, so hat der Liquidator die Abschlüsse der Zahlungsbögen oder Steuerscheine genau zu revidiren, und richtig zu stellen, dann diesen Abschlüssen, so wie den erwähnten Rückstands-Verzeichnissen, zum Beweise, daß sie in der Amtshandlung waren, seine Paraphe (Handzeichen) beizusezen, und sohin die Zahlungsbögen und Scheine den Partheien wieder zurückzustellen.

§. 18.

Wenn auf diese Art die Liquidirung aller Rückstände zu Ende geführt ist, müssen die individuellen Rückstands- und Ueberzahlungs-Verzeichnisse, dann jene über die Ersäze und Guthabungen jahrweise abgeschlossen, die Jahressummen am Ende in einer summarischen Wiedergabe zusammen gezogen, und die Ausweise sonach zur buchhalterischen Prüfung vorgelegt werden.

Da die vorgeschriebene Liquidirungsart eigentlich nur die gründliche Erhebung der Steuer-Rückstände zum Gegenstand hat, und bei diesem einseitigen Zwecke die Zusammenstellung eines formlichen Liquidations-Operates nicht nur unnöthig ist, sondern auch wegen der, bei den der Liquidirung nicht unterzogenen Partheien vorkommen dürfenden Irrungen zu keinem rechnungsrichtigen Resultate führen würde, so sind hiermit alle Obliegenheiten des Liquidirungs-Commissäres erfüllt, welcher demnach von seiner Commission abzutreten hat.

III. Individuelle Liquidirung der ganzen Steuer-Gebahrung.

§. 19.

Der Zweck dieser Liquidirung geht dahin, durch eine strenge, in alle Zweige der Steuergestion eindringende Untersuchung, die Stellung der Bezirkssteuer-Aemter und der Steuerpflchtigen gegen den Staatschaz mit Sicherheit zu erheben, über die ordentliche und redliche Gebahrung

der Steuerbeamten volle Ueberzeugung zu liefern, und das hohe Vertrauenswürdigkeit gegen jede Beeinträchtigung sicher zu stellen.

Da jedoch die bei derlei individuellen Liquidationen vorzunehmenden Erhebungen über das Ganze der Steueramtsführung, die Erörterung, ob die gesetzlichen Steuervorschriften gebrügig gehandhabt werden, dann die erforderlichen Vornehmungen und Konstatirungen, es mag die Veranlassung zu diesen Amtshandlungen schon aus der summarischen Liquidation, oder aus dem Verlaufe der buchhalterischen Arbeiten an Ort und Stelle, oder aus dem Abschluß der Letzteren hervorgehen, noch näher, und jedenfalls nur dem administrativen Wirkungskreise angehören; so hat bei solchen Liquidationen, wenn hiezu gleich auch ein Buchhaltungsbeamter abgeordnet wird, immerhin auch ein politischer Beamter zu interveniren, an dessen Seite der Erstere, jedoch nicht als der allein Verantwortliche zu handeln, und die Liquidirungsarbeiten fortzuführen hat, wenn gleich die gleichzeitige ununterbrochene Anwesenheit des politischen Kommissärs hiebei in allen Fällen nicht eben erforderlich seyn wird.

§. 20.

Die zum Behufe dieser Liquidirung nöthigen Vorerhebungen sind übrigens ganz die nämlichen, welche bei der individuellen Rückstands-Liquidirung in den §. §. 9 bis 14 dargestellt worden sind, und können daher bei der Prov. Staatsbuchhaltung gepflogen werden; jedoch hatte dieselbe, um den Liquidator bei Verfassung seines Operates eine Erleichterung zu verschaffen, aus den Fürschreibungen einen summarischen Ausweis über die jährlichen Steuerschuldigkeiten, und aus den Einhebungs-Journalen, und respective aus ihren Kontirungs-Vormerkungen einen gleichartigen Ausweis über die Steuer-Abschüren des Bezirkes zusammen zu stellen, und den abzuordnenden Beamten mitzugeben.

§. 21.

Der zur individuellen Liquidirung mit den Parteien abgeordnete Beamte hat nunmehr nicht bloß die Rückständler, sondern sämtliche in den Steuer-Vorschreibbüchern vorkommenden Kontribuenten, und zwar, der Ordnung wegen, nach den einzelnen Untergemeinden des Bezirkes mittelst der Gemeinde-Richter vorzurufen; übrigens aber ganz nach den im §. 15 bis 18 enthaltenen Weisungen mit der einzigen Ausnahme vorzugehen, daß er, wenn die Liquidirung mit einer Steuerpartei geschlossen ist, derselben zwar die Zahlungsbögen oder Steuerscheine jedenfalls zurückzustellen, von den einzelnen Steuerscheinen aber diejenigen, wodurch Ersätze oder Guthabungen der Steuer-Verwaltung begründet worden, gegen Empfangsbestätigung zurückzubehalten, und solche den betreffenden Ausweisen als Belege anzuschließen hat.

§. 22.

Wenn die ganze Gebahrung des Steueramtes in der vorgeschriebenen Ordnung liquidirt worden ist, erübriget noch die Zusammenstellung des Liquidations-Operates. — Bevor jedoch der Liquidator zu dieser Zusammenstellung schreitet, ist es höchst nothwendig, daß er sich zur eigenen Erleichterung und Uebersicht einen Ausweis nach dem beiliegenden Formulare G entwerfe, da bei einem so ausgedehnten Zifferatzahe Verstöße nicht leicht vermeidlich sind. Die in diesem Ausweise zu treffenden, und durch ein Beispiel erläuterten Combinationen erleichtern sowohl die Entdeckung der unterlaufenen Fehler, als auch die Zusammenstellung der summarischen Liquidations-Ausweise, in welch' Letztere, die im gedachten Ausweise als richtig erprobten Ansäze zu übertragen sind.

§. 23.

Die summarischen Liquidations-Ausweise sind zweierlei, je nachdem in denselben entweder die Stellung der Steuerpflichtungen, oder jene des Steueramtes gegen den Staatsschatz ersichtlich gemacht wird.

In dem Formulare H ist der Stand der Einzahlung einer jeden Hauptgemeinde im Vergleiche mit den fürgeschriebenen Schuldigkeiten an den verschiedenen Gattungen der directen Steuern, und durch diesen Vergleich der Betrag der noch aushaftenden Rückstände, und der erhobenen Ueberzahlungen dargestellt.

G

H

I Die Steuerschuldigkeiten hat der Liquidator aus dem diesfälligen von der Staatsbuchhaltung verfaßten Ausweise, die Rückstände und Ueberzahlungen aber aus den bei der Liquidirung aufgenommenen individuellen Ausweisen (Formular A und B) zu entnehmen, aus deren gegenseitigen Combinirung sich der Stand der geleisteten Einzahlungen ergibt.

Das Formular I enthält die Nachweisung der vom Steueramte geleisteten Abfuhr im Vergleiche mit der richtig gestellten Einzahlung, dann der Ersätze und Guthabungen der verrechneten Steuerbeamten. Das Formular G liefert die Einzahlungen, der von der Staatsbuchhaltung aus den Einhebungs-Journals und aus den Contirungs-Vormerkungen verfaßte, und nach den Resultaten der Liquidirung richtig gestellte Ausweis der an die Cameralcasse geleisteten Abfuhr, dann die den Formularien D und E gemäß verfaßten speciellen Ausweise, die Ersatzposten und Guthabungen.

§. 24.

K Die Resultate der beiden, für jede Hauptgemeinde abgesondert zu verfassenden summarischen Liquidations-Ausweise müssen in einem Uebersichtsausweise nach dem Formulare K zusammen gestellt werden, zu dessen richtiger Ausfüllung es keiner weiteren Anleitung bedarf, da alle einzelnen Theile dieser Darstellung in den beiden Ausweisen enthalten sind.

§. 25.

L Aus den in den Uebersichtsausweisen dargestellten Resultaten ergibt sich von selbst die Zusammenstellung der Hauptübersicht des ganzen Bezirkes nach dem Formulare L, worüber gleichfalls keine nähere Erklärung nothwendig wird. Zur leichteren Fasslichkeit ist jedoch als Beispiel die Liquidirung eines Jahrganges durch sämtliche Formular-Ausweise durchgeführt worden.

§. 26.

Nach Vollendung des Liquidations-Operates haben die liquidirenden Beamten, nähmlich der politische, und der Buchhaltungs-Beamte, in so ferne der Letztere zu einer derlei Untersuchung abgeordnet werden sollte, das Operat mit allen gepflogenen Erhebungen belegt, dem Kreisamte nebst ihrer Relation zur Weiterbeförderung an die hohe Landesstelle zu übermachen, und ihre Rückreise anzutreten.

In der Relation sind die Resultate der Liquidirung genau auseinander zu setzen, und die jeden der fürgewesenen Steuereinnehmer treffenden Ersätze und Guthabungen abgesondert darzustellen, damit hiernach die hohe Landesstelle in der Lage sey, über diese erhobenen Ersätze nach Maßgabe der, in Ansehung der Verantwortlichkeit und Haftung im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, zu entscheiden.

Ferner sind in die Relation jene nöthig scheinende Bemerkungen über den Zustand der Steuer-Verwaltung aufzunehmen, welche in den vorgeschriebenen nummerischen Darstellungen nicht ersichtlich gemacht werden konnten; hiher gehören die außer Acht gelassenen oder fehlerhaft geführten Evidenzhaltungen der Besitzveränderungen, Gewerbeantretungen und Anheimsagungen, dann die Nachlässigkeit oder Unkenntniß der Steuerbeamten, in soferne hiervon die Verwaltung in Verwirrung oder Benachtheiligung gesetzt werden könnte, oder wirklich schon gesetzt worden wäre.

§. 27.

Hier ist noch zu bemerken, wie sich die liquidirenden Beamten in dem Falle zu benehmen haben, wenn sich aus ihren Erhebungen begründete Inzichten einer Malversation ergeben sollten.

Diese Inzichten sind dann vorhanden, wenn ein Steuereinnehmer eingehobene Steuerbeträge nicht journalisiert, oder bewilligte Nachlässe der Parteien vorenthalten hat, und wenn solche Fälle häufig vorkommen, oder einen bedeutenden Betrag erreichen.

Diese Mängel, welche dem betreffenden Steuerbeamten in dem Ausweise der Ersätze zur Last geschrieben werden, dürften wohl größtentheils schon bei der Inkontrirung der Journals mit den Steuer-Vorschreibbüchern von Seite der Prov. Staatsbuchhaltung erhoben werden. Letztere hat daher in soferne, als sich schon gelegenheitlich dieser Inkontrirung der Verdacht einer Veruntreuung ergeben sollte, hierauf die vorgesetzte Behörde aufmerksam zu machen, damit hiernach

der zum Steueramte zu delegirende politische Beamte, oder im Falle, auch die Abordnung eines Buchhaltungs-Beamten zur Aushülfe erforderlich erachtet werden sollte, beide gemeinschaftlich angewiesen werden können, diese Mängelposten gleich bei dem Beginnen der Liquidation in Untersuchung zu ziehen; wo sodann, falls dieser Verdacht sich bestätigen sollte, eine detailirte Uebersicht dieser Mängelposten dem Kreisamt zur weiteren Verfügung zu übergeben ist.

Ein gleiches hat übrigens auch hinsichtlich der von dem liquidirenden Beamten erst neu erhobenen ähnlichen Mängel zu geschehen.

IV. Von der Controlirung und Ueberwachung des Liquidirungs-Geschäftes.

§. 28.

Da die Vorérhebungen zu jeder Liquidirung bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung unter ihrer Amts-Responsabilität gepflogen werden, so ist diehfalls keine weitere Controle erforderlich. Dagegen unterstehen die, zur Liquidirung mit den Steuerpflichtigen delegirten Beamten, in Beziehung auf das Fortschreiten des Geschäftes der Controlirung.

§. 29.

Der Buchhaltungsbeamte, in soferne ein solcher zu einem derlei Steuer-Liquidations-Geschäfte abgeordnet wird, wobei derselbe an der Seite des politischen Commissärs, somit nur hülfsweise mitzuwirken bestimmt ist, hat über das Fortschreiten des Liquidations-Geschäftes ein besonderes Gestions-Journal zu führen, und in periodischen Zwischenräumen von ungefähr 14 Tagen Auszüge aus demselben nach dem in M beifolgenden Muster der Prov. Staatsbuchhaltung vorzulegen, da er als dieser Behörde unterstehend, auch nur derselben über die Zeitverwendung und Procedur des ihm zugewiesenen Geschäftes Rechenschaft abzulegen, gehalten seyn kann.

In dieses Formular des Beschäftigungs-Journals ist übrigens bloß die Zahl der liquidirten und abgefertigten Steuerparteien aufzunehmen, da eine detailirtere Nachweisung aller mit der Liquidirung verbundenen Nebengeschäfte den Beamten nur mit zeitraubenden Schreibereien belasten würde.

§. 30.

Dem Gubernium aber liegt die abgesonderte Verpflichtung ob, sich durch das Kreisamt des entsprechenden und beschleunigten Verfahrens des intervenirenden politischen Beamten, als eigentlichen Liquidations-Commissärs zu versichern, und nach Beschaffenheit der Fälle mit Erfolg darauf einzuwirken. Daher hat auch das Kreisamt den seiner Seits delegirten Liquidations-Commissär, falls dessen ununterbrochene Anwesenheit und Mitwirkung notwendig erscheint, auf gleiche Art, wie es bei dem Buchhaltungs-Beamten im vorigen §. vorgeschrieben wurde, mittels Vorlage seines auszugsweisen Beschäftigungs-Journals über die Fortschritte seiner Operationen zu überwachen.

In so ferne jedoch die ununterbrochene Anwesenheit des kreisamtlich-zur Untersuchung delegirten Commissärs nicht erforderlich seyn sollte, so hat die Ueberwachung des Liquidations-Geschäftes vom Kreisamte entweder durch zeitweise Aussendung eines Kreiscommissärs, oder durch die unmittelbare Aufsicht eines bei der Liquidirung völlig unbefangenen Bezirks-Amts-Vorsteher's Statt zu finden, welcher dann, so wie im ersten Falle der Kreiscommissär, für den vorschriftsmässigen Fortgang des Liquidirungsgeschäftes persönlich verantwortlich zu erklären ist.

§. 31.

Diese Ueberwachung von Seite des Kreisamtes hat sich jedoch nur auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in dem Vorgange der Operationen zu beschränken, da die Beurtheilung des inneren Gehaltes der Ausarbeitungen, sie mögen dann von dem bloß kreisamtlicher Seits abgeordneten Liquidations-Commissäre, oder von dem delegirten Buchhaltungs-Beamten geliefert worden seyn, der Prov. Staatsbuchhaltung, welcher auch die rechnungsmässige Prüfung des Liquidations-Operates obliegt, vorbehalten bleiben muß.

Vom F. F. Gubernium

Laibach am 9. Mai 1854.

U S W e i s

über die bei den Contribuenten der Hauptgemeinde N. N.
für inbenannte Jahre, an der Grund-, Häuser-, Personal- und Erwerb-
Steuer, dann 50 p. 000 Kriegsdarlehen sich ergebende Ueberzahlungen.

Zahlen-Reihe	Fürschreibungs-Artikel der				Ueberzahlung an der												Anmerkung	
	Grund	Häuser	Personal	Erwerb	Na hmen der Contribuenten				Grund		Häuser		Personal		Erwerb			
					Steuer				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
					1814													
1	15	—	—	—	Arnoldi Gius.		100	—										
2	75	—	—	—	Battig Pietro		40	—										
3	530	—	—	—	Checovin Giov.		2	27										
4	—	23	—	—	Bauzer Gius.		—	—	50									
5	—	56	—	—	Batzer dto.		—	—	—	10								
6	—	—	119	—	Kramer Giov.		—	—	—	—	74	27						
7	—	—	—	43	Schlosser Franz		—	—	—	—	—	—	91	—	—	—		
					Summa .		142	27	50	10	74	27	91	—	—	—		
					1815													
					—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
					1816													
					Summa .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
					Wiederhohlung													
					1814		142	27	50	10	74	27	91	—	—	—		
					1815		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
					1816		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
					Zusammen .		142	27	50	10	74	27	91	—	—	—		

Allgemeis

über die bei den Contribuenten der Hauptgemeinde N. N.
für inbenannte Jahre, an der Grund-, Häuser-, Personal- und Erwerb-
Steuer, dann 50 p. 0f0 Kriegsdarlehen sich ergebenen Rückstände.

Zahlen-Reihe	Fürschreibungs-Artikel der				Ueberzahlung an der											
	Grund- Gefüge	Grund- Gefüge	Personal- Gefüge	Erwerb- Gefüge	N a h m e n der Contribuenten				Grund- Häuser- Personal- Erwerb-		an 50 050 Kriegs- Darlehen					
									S t e u e r		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.	
Steuer									fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1814																
1	480	—	—	—	Archer Johann	12	6									
2	—	515	—	—	Bitich Jos.	—	—	1	—							
3	—	—	250	—	Gumees Anton	—	—	—	—	1	8					
4	—	—	—	3	N. N.	—	—	—	—	—	—	157	—	—	—	
					Summa .	12	6	1	—	1	8	157	—	—	—	
1815																
					Summa .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1816																
					Summa .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wiederhöhlung																
					1814	12	6	1	—	1	8	157	—	—	—	
					1815	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
					1816	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
					Zusammen .	12	6	1	—	1	8	157	—	—	—	

Liquifications - Ausweis

C.

über die bei der Hauptgemeinde N. N. vom Jahre 1814 bis einschlüssig an den bestehenden Steuergattungen vorgeschriebenen Schuldigkeiten und den hierauf von den Steuerpflichtigen bewirkten Einzahlungen somit sich ergebenden in den Unterausweisen A und B spezifisch aufgeführten Rückständen und Ueberzahlungen.

Anmerkung. Besteht der Bezirk aus mehreren Hauptgemeinden, so sind die gemeindeweisen Liquidationen in ein nach demselben Formulare zu verfassendes Hauptsummarium aufzunehmen.

U n s w e i b

über die bei der Liquidirung der Steuerverwaltung in der Hauptgemeinde N. N. für das Jahr 1814 bis einschließlich . . . erhobenen Ersatzposten.

U s w e i s

über die bei der Liquidirung der Steuerverwaltung in der Hauptgemeinde N. N. für das Jahr 1814 bis einschließlich . . . erhöhten Guthabungen.

Zahlen-Reihe	Steuer-Verwaltung des Bezirks-Commissärs N. und Steuer-Einnehmer N. vom 1. November 1814 bis 23. September 1819.	Journal-Artikel	Grund-	Häuser-	Personal-	Erwerb-	an 50 050 Kriegs- Darlehen				
			Steuer	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1814											
1	Pertoul Peter zahlt laut eingesehenen Grundsteuerschein Art. Nr. 40 den Betrag von 3 fl. 40 fr., welcher aber im Betrage von 6 fl. 25 fr. im Journal eingestellt wurde. Unterschied .	576		2	45						
2	Bilcher Anton zahlt laut eingesehenen Haussteuerschein Art. Nr. 77 den Betrag von 2 fl. 40 fr., welcher doppelt, und zwar sub J. A. 572 und 573 journalisiert worden ist	572/573		—	—	2	40				
3	Der vom J. A. Nr. 779 bis 799 zu viel ablatirirte Betrag von		—	—	—	—	—	1	54		
4	Der seit 8. bis 15. Juli 1814 eingehobene Betrag pr. 75 fl. wurde in den Monatsabschluß mit dem erhöhten Betrage von 87 fl. 30 fr. übertragen. Unterschied		—	—	—	—	—	—	12	30	
Summa .			—	2	45	2	40	1	54	12	30
1815											
Summa .			—	—	—	—	—	—	—		
1816											
Summa .			—	—	—	—	—	—	—		
Wiederhohlung											
1814			—	2	45	2	40	1	54	12	30
1815			—	—	—	—	—	—	—	—	
1816			—	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen .			—	2	45	2	40	1	54	12	30

B e r d e i c h n i ß

über die bei der individuellen Liquidirung des Steueramtes N. erhobener Manipulationsgebrechen, welche auf das eigentliche Rechnungs-Resultat keinen Bezug nehmen.

Name des schuldtragenden		Gegenstand		Betrag
Post Nr.	Bezirks- Amtsverstehers	Steuer- Einnehmers		fl. fr.
1	N. N.	N. N.	Laut Fürschreibungs-Art. 61 der Hauptgemeinde N. pro 1817 sind dem N. N. an Grundsteuer-Nachlaß in Barem vergütet worden, während derselbe für dieses Jahr noch mit 1 fl. 42 fr. im Rückstande ist.	2 16
2	dto.	dto.	Laut Fürschreibungsartikel 104 der Hauptgemeinde N. pro 1819 hat der Contribuent N. N. an nachgezehener Häusersteuer eine bare Vergütung von erhalten, obgleich derselbe pro 1817 noch mit 20 fr. im Rückstande haftet.	— 40
3	dto.	dto.	In dem, von der Prov. Staatsbuchhaltung ausgefertigten Erwerbsteuerscheine des N. N. pro 1822 ist die fürgeschriebene, und mit der Steuerrolle übereinstimmende Schuldigkeit von 2 fl. 30 fr. vom Steueramte auf 4 fl. erhöht worden, daher Unterschied	1 50
4	dto.	dto.	Die laut Zusatzrolle pro 1832 Art. 39 von 3 fl. 15 fr. auf 5 fl. 27 fr. erhöhte Grundsteuer-Schuldigkeit des Contribuenten N. N. ist in das betreffende Steuerbüchel nicht übertragen worden, daher Unterschied	2 12

über die bei den unten benannten Hauptgemeinden vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . an den bestehenden Steuergattungen vorgeschriebene Schuldigkeit, die hierauf an die k. k. Cameral-Kreiscasse zu . . . abgeführten Steuerbeträge und die somit sich ergebenden Rückstände, Ueberzahlungen, Ersatzposten und Guthabungen.

Nr.	G e g e n s t a n d	Benennung der liquidirten Steuern und Jahrgänge										und so fort nach den folgenden Jahrgängen.										
		Grund-	Haus-	Person-	Erwerb-	50 % Kriegs-	Grund-	Haus-	Person-	Erwerb-	50 % Kriegs-	Grund-	Haus-	Person-	Erwerb-	50 % Kriegs-	Grund-	Haus-				
		S t e u e r										1 8 1 5										
		a.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	a.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
	A. Hauptgemeinde N. N.																					
1	Vorgeschriebene Steuerschuldigkeit	3473	1	898	—	920	50	855	—													
2	Sämmtliche Abfuhr an die k. k. Cameralcasse	3292	52	828	50	845	49	951	30													
3	Im Vergleiche zeigt sich { Rückstand Ueberzahlung	180	9	69	10	75	1	—	—	78	50											
	Rückstände und Ersäze.																					
4	Bei den Contribuenten aushaftende Rückstände	142	27	50	10	74	27	91	—													
5	Ersäze der Steuerverwaltung	52	31	22	40	3	36	—	—													
	Summe .	194	58	72	50	78	3	91	—													
	Ueberzahlungen und Guthabungen.																					
6	Ueberzahlungen der Contribuenten	12	6	1	—	1	8	157	—													
7	Guthabungen der Steuerverwaltung	2	43	2	40	1	54	12	50													
	Summe .	14	49	3	40	3	2	169	50													
	Im Vergleiche der Rückstände und Ersäze mit den Ueberzahlungen und Guthabungen zeigt sich wie oben Nro. 3 { Rückstand Ueberzahlung	180	9	69	10	75	1	—	—	78	50											

Summarischer Liquidations-Ausweis

über die bei der Hauptgemeinde N. N. vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . an den bestehenden Steuergattungen vorgeschriebenen Schuldigkeiten und den hierauf von den Steuerpflichtigen bewirkten Einzahlungen somit sich ergebenden in den Unterausweisen A und B spezifisch aufgeführten Rückständen und Ueberzahlungen.

Für das Jahr	Grund-	Häuser-	Personal-	Erwerb-	50 0/0 Kriegs- Darlehen-		Hierauf wurde von den Contribuenten eingezahlt										Bei der Gegeneinanderhaltung ergibt sich daher																
							Grund-	Häuser-	Personal-	Erwerb-	50 0/0 Kriegs- Darlehen-		Grund-	Häuser-	Personal-	Erwerb-	50 0/0 Kriegs- Darlehen-		Grund-	Häuser-	Personal-	Erwerb-	50 0/0 Kriegs- Darlehen-										
	Steuer-Schuldigkeiten						Zusammen	Steuer						Zusammen	Steuer						Zusammen	Steuer											
	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.						
1814	3473	1	-	898	-	-	920	50	-	853	-	-	-	-	6144	51	-	3342	40	-	848	50	-	847	31	-	919	-	-	-	5958	1	-
1815	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1816	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Summe	3473	1	-	898	-	-	920	50	-	853	-	-	-	-	6144	51	-	3342	40	-	848	50	-	847	31	-	919	-	-	-	5958	1	-
	142	27	-	50	10	-	74	27	-	91	-	-	-	-	358	4	-	12	6	-	1	8	-	157	-	-	-	-	-	-	171	14	-

Summarischer Liquidations-Ausweis

I.

über die bei der Hauptgemeinde N. N. vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . durch die Contribuenten geschehenen Einzahlungen, und die hierauf an die betreffende k. k. Cameral-
casse bewirkten Abführungen, somit sich ergebenden, in den Unter-Ausweisen . . . spezifisch aufgeführten Ersatzposten und Guthabungen der Steuerverwaltung.

Für das Jahr	Einzahlung an der					Hierauf sind laut der eingesehnen casseämlichen Quittungen abgeführt worden an der					Bei der Entgegenseinanderhaltung ergeben sich daher					Ersatzposten				
																Guthabungen				
	Grund- s	Häuser- s	Personal- s	Erwerb- s	50 0 0 Kriegs- s	Grund- s	Häuser- s	Personal- s	Erwerb- s	50 0 0 Kriegs- s	Grund- s	Häuser- s	Personal- s	Erwerb- s	50 0 0 Kriegs- s	Grund- s	Häuser- s	Personal- s	Erwerb- s	50 0 0
	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen	
Steuer					Steuer					Steuer					Steuer					
1814	3342 40 —	848 50 —	847 31 —	919 — — — —	5958 1 —	3292 52 —	828 50 —	845 49 —	931 30 — — — —	5899 1 —	52 31 —	22 40 —	3 36 — — — —	78 47 —	2 43 —	2 40 —	1 54 —	12 30 — — — —	19 47 —	
1815	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	
1816	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	
Summe	3342 40 —	848 50 —	847 31 —	919 — — — —	5958 1 —	3292 52 —	828 50 —	845 49 —	931 30 — — — —	5899 1 —	52 31 —	22 40 —	3 36 — — — —	78 47 —	2 43 —	2 40 —	1 54 —	12 30 — — — —	19 47 —	

Haupt-Uebersichts-Ausweis

K.

der durch die in der zum Bezirke . . . Kreis . . . gehörigen Hauptgemeinde N. N. vorgenommenen Liquidirung der directen Steuern vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . erhobenen Rückstände, und des aus der Vergleichung sich ergebenden reinen Resultates.

Zahlen- Reihe.	B e n e n n u n g d e r S t e u e rg a t t u n g e n .	1. Steuerschuldig- keit im Gesamt- betrage für die Jahre von 1814 bis 1816 einschließlich.		2. Einzahlung durch die Steuerpflich- tigen in diesem nächmlichen Zeitraume.		3. Ueberzählungen welche von der Einzahlung als ungebührlich ab- gerechnet werden.		4. Reine Einzah- lung, welche so- nach für die die eigentliche Schuldigkeit erübrigt.		5. Rückstände, welche noch bei den Steuerpflichtigen aushaften.		6. Zusammen der Schuldigkeit (Colone I. gleich)		7. Abführen an die betroffende Cameral-Casse		8. Ersatzposten der Steuer-Verwal- tung zur Last.		9. Guthabungen		10. Reiner Ersatzrest, Neine Gutha- bung, welche sich aus der Verglei- chung ergibt.		11. Zusammen mit der Abstattung der Einzahlung (Colone II. gleich)			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
1	Grund- Haus- Personal- Erwerb- 5 % Kriegs-	5473	1	5342	40	12	6	5330	34	142	27	5473	1	3292	52	52	31	2	45	49	48	3342	40		
2		898	—	848	50	1	—	847	50	50	10	898	—	828	50	22	40	2	40	20	—	848	50		
3		920	50	847	31	1	8	846	23	74	27	920	50	845	49	5	36	1	54	1	42	847	31		
4		853	—	919	—	157	—	762	—	91	—	853	—	931	50	—	—	12	30	12	30	919	—		
5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		S umma .		6144	51	5958	1	171	14	5786	47	558	4	6144	51	5899	1	78	47	19	47	84	—	5958	1

Summarischer Liquidations - Ausweis

1.

über die bei der Hauptgemeinde N. N. vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . durch die Contribuenten geschehenen Einzahlungen, und die hierauf an die betreffende F. F. Cameralcasse bewirkten Abföhren, somit sich ergebenden, in den Unter-Ausweisen . . . specifisch aufgeführten Ersatzposten und Guthabungen der Steuerverwaltung.

Haupt-Uebersichts-Ausweis

K.

der durch die in der zum Bezirke . . . Kreis . . . gehörigen Hauptgemeinde N. N. vorgenommenen Liquidirung der directen Steuern vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . erhobenen Rückstände, und des aus der Vergleichung sich ergebenden reinen Resultates.

Zahlen- Reihe.	B e n e n n u n g d e r S t e u e rg a t t u n g e n .	1. Steuerschuldigkeit im Gesammt- betrage für die Steuerpflichtigen in diesem Jahre von 1814 bis 1816 einschließlich.		2. Einzahlung durch die Steuerpflichtigen in diesem nähmlichen Zeitraume.		3. Überzahlungen welche von der Einzahlung als ungebührlich abgerechnet werden.		4. Reine Einzahlung, welche so nach für die die eigentliche Schuldigkeit erübrigt.		5. Rückstände, welche noch bei Steuerpflichtigen aushalten.		6. Zusammen der Schuldigkeit (Colone I. gleich)		7. Abführen an die betreffende Cameral-Casse		8. Ersatzposten der Steuer-Verwaltung zur Last.		9. Guthabungen derselben.		10. Reiner Ersatzrest, Reine Guthabung, welche sich aus der Vergleichung ergibt.		11. Zusammen mit der Abstättung der Einzahlung. (Colone II. gleich)	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1	Grund- Haus- Personal- Erwerb- 5 % Kriegs-	5473	1	5342	40	12	6	5330	34	142	27	5473	1	3292	52	52	31	2	45	49	48	5342	40
2		898	—	848	50	1	—	847	50	50	10	898	—	828	50	22	40	2	40	20	—	848	50
3	Steuer.	920	50	847	31	1	8	846	23	74	27	920	50	845	49	3	36	1	54	1	42	847	31
4		853	—	919	—	157	—	762	—	91	—	853	—	931	50	—	—	12	30	12	30	919	—
5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa .		6144	51	5958	1	171	14	5786	47	358	4	6144	51	5899	1	78	47	19	47	84	—	5958	1

Haupt-Uebersichts-Ausweis

L.

des sich aus der im Bezirke N. N. Kreis N. N. vom Jahre 1814 bis einschließlich . . . vorgenommenen Steuerliquidirung durch die Zusammenstellung der sämtlichen Hauptgemeinden angegebenen Rechnungs-Resultats, nämlich der sich überhaupt darstellenden Rückstände und Ueberzahlungen der Contribuenten, so wie der Ersatzreste und Guthabungen der Steuerverwaltung.

Zahlen- Reihe.	Bezeichnung der Hauptgemeinde.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
		Steuerschuldig- keit im Gesamt- betrage für die Jahre von bis einschließlich.	Einzahlung durch die Steuerpflichti- gen in diesem nächstlichen Zeitraume.	Ueberzahlungen welche von der Einzahlung als ungebührlich ab- gerechnet werden.	Reine Einzahl- lung, welche so- nach für die die eigentliche Schuldigkeit erübrigt.	Rückstände, welche noch bei den Steuerpflichtigen ausstehen.	Zusammen der Schuldigkeit (Colone I. gleich)	Abführen an die betroffene Camerale- Gesell.	Ersatzposten der Steuer-Verwal- tung zur Last. derselben.	Guthabungen	Reiner Ersatzrest, Reine Gutha- bung, welche sich aus der Verglei- chung ergibt.	Zusammen mit der Abstattung der Einzahlung. (Colone II. gleich)	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	Hauptgemeinde N. N.	6144	51	5958	1	171	14	5786	47	358	4	6144	51
2	dto. dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme .	6144	51	5958	1	171	14	5786	47	358	4	6144	51
		5899	1	78	47	19	47	84	—	5958	1		

Geschäfts-Journal

über die von dem Gefertigten während der Zeit vom 1. bis 14. Jänner 1832 liquidirten und abgefertigten Steuerparteien.

Jahr, Monat	Tag		Zahl der Parteien	Anmerkung.	
1832					
Jänner	1	Von der Hauptgemeinde N.	62		
	2	= = = =	70		
	3	= = = =	58		
	4	= = = =	69		
	5	= = = =	72		
	6	= = = =	54		
	7	= = = =	61		
	8	= = = =	80		
	9	= = = N. N.	75		
	10	= = = =	67		
	11	= = = =	59		
	12	= = = =	75		
	13	= = = =	85		
	14	= = = =	90		
		Summe	975		

Ιουνος-εισιδεν



